

**Prüfungsordnung
für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund
vom 18. Juli 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW S. 272), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugang zum Studium
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Lehramt an Grundschulen
- § 8 Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
- § 9 Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- § 10 Lehramt an Berufskollegs
- § 11 Lehramt für sonderpädagogische Förderung
- § 12 Praxiselemente
- § 13 Prüfungen und Nachteilsausgleich
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, Endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 17 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 19 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 20 Bachelorprüfung
- § 21 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten; Bildung von Noten
- § 22 Bachelorarbeit (Thesis)
- § 23 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 24 Zusatzqualifikationen
- § 25 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 26 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 29 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Lehramtsbachelorstudium an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Fächerspezifischen Bestimmungen, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind, sind die Inhalte und Anforderungen der einzelnen im Bachelorstudium angebotenen Fächer geregelt. Aus den Fächerspezifischen Bestimmungen ergeben sich die zu studierenden Module und die ihnen jeweils zugeordneten Prüfungen, die Form der Benotung und die Leistungspunkte sowie gegebenenfalls Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen.
- (3) In den Modulbeschreibungen sind die einzelnen Studienelemente, deren Lehrinhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat über das zuständige Fachdezernat (Dezernat 4.4) anzuzeigen.
- (4) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für folgende Lehrämter:
 - Lehramt an Grundschulen (G)
 - Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (HRGe)
 - Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)
 - Lehramt an Berufskollegs (BK)
 - Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SP).

§ 2

Ziel des Studiums

Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education vorbereiten, als Grundlage für fachorientierte oder interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig auf die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen vorbereiten. Das Bachelorstudium zielt auf die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der jeweiligen Fachwissenschaft und ihrer Verknüpfung mit der entsprechenden Fachdidaktik und der Bildungswissenschaft ab. Gleichzeitig entspricht es den Bestrebungen des Studiengangs, theoretische Konzepte durch Praxisphasen mit den Anforderungen des Berufsfeldes einer Lehrerin / eines Lehrers in Beziehung zu setzen, sodass die Grundlage für ein professionsbezogenes Verständnis des Lehrerbildes gelegt wird. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.

§ 3

Zugang zum Studium

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Die Fächerspezifischen Bestimmungen können besondere Regelungen für den Zugang zum Studium enthalten.

§ 4

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund grundsätzlich den Grad Bachelor of Arts (B.A.). In den Lehrämtern an Gymnasien und Gesamtschulen

und an Berufskollegs wird abweichend von Satz 1 der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen, wenn zwei natur- oder ingenieurwissenschaftliche Fächer studiert wurden. Die Fächer im Sinne des Satzes 2, bei denen der Bachelor of Science vergeben wird, ergeben sich aus Anlage 1.

§ 5

Regelstudienzeit und Leistungspunktesystem

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. Lehrangebot und Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit erfolgen kann.
- (2) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Leistungspunkte werden für erfolgreich und vollständig absolvierte Module am Ende des Moduls vergeben. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Studienleistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen und Prüfungsleistungen.

§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten. Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.
- (2) Durch die Teilnahme an den Modulen und den Abschluss der dazugehörigen Prüfungen, das Absolvieren der Praxiselemente sowie durch die Bachelorarbeit sind insgesamt 180 Leistungspunkte zu erwerben. Entsprechend sind pro Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben. Je nach Lehramt und Profil des Bachelor verteilen sich die Leistungspunkte gemäß den Vorgaben der §§ 7 bis 11. Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.
- (3) Die Lehrveranstaltungen können im Wahlpflicht- und Wahlbereich nach Zustimmung des jeweiligen Prüfungsausschusses unter Beachtung hochschulrechtlicher Vorgaben auch in englischer Sprache angeboten werden. Informationen hierüber sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 7

Lehramt an Grundschulen

- (1) Die Leistungspunkte (LP) für das Bachelorstudium im Lehramt an Grundschulen verteilen sich wie folgt:
 - 38 LP auf den Lernbereich Sprachliche Grundbildung (Lernbereich I), darin enthalten sind 3 LP Diagnose und individuelle Förderung,
 - 38 LP auf den Lernbereich Mathematische Grundbildung (Lernbereich II), darin enthalten sind 3 LP Diagnose und individuelle Förderung,
 - 38 LP auf den Lernbereich III oder ein Unterrichtsfach, darin enthalten sind 3 LP Diagnose und individuelle Förderung,
 - 9 LP auf ein vertieftes Studium des Lernbereichs I, II oder III (bzw. des statt eines Lernbereichs III gewählten Unterrichtsfachs),

- 43 LP auf Bildungswissenschaften, darin enthalten sind 10 LP für die Praxiselemente sowie 6 LP Diagnose und individuelle Förderung,
 - 6 LP auf Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
 - 8 LP auf die Bachelorarbeit.
- (2) Als Lernbereich III kann der Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) gewählt werden. Anstelle des Lernbereichs III kann ein Unterrichtsfach gewählt werden. Als Unterrichtsfach stehen folgende Fächer zur Auswahl: Englisch, Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Sport.
- (3) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 8

Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen

- (1) Die Leistungspunkte für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen verteilen sich wie folgt:
- je 53 LP auf Unterrichtsfächer 1 und 2, darin enthalten sind je 3 LP Diagnose und individuelle Förderung,
 - 57 LP auf Bildungswissenschaften, darin enthalten sind 10 LP für die Praxiselemente sowie 6 LP Diagnose und individuelle Förderung,
 - 9 LP auf Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
 - 8 LP auf die Bachelorarbeit.
- (2) Als eines der beiden Unterrichtsfächer ist Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre oder Sozialwissenschaften zu wählen. Als zweites Unterrichtsfach kann neben den in Satz 1 genannten Fächern eines der folgenden Fächer gewählt werden: Kunst, Musik, Sport, Technik oder Textilgestaltung. Evangelische und Katholische Religionslehre können nicht miteinander kombiniert werden.
- (3) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 9

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

- (1) Die Leistungspunkte für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen verteilen sich wie folgt:
- je 68 LP auf die Unterrichtsfächer 1 und 2, darin enthalten sind je 3 LP Diagnose und individuelle Förderung,
 - 30 LP auf Bildungswissenschaften, darin enthalten sind 10 LP für die Praxiselemente sowie 6 LP Diagnose und individuelle Förderung,
 - 6 LP auf Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
 - 8 LP auf die Bachelorarbeit.
- (2) Als eines der beiden Fächer ist Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre zu wählen. Als zweites Unterrichtsfach kann neben den in Satz 1 genannten Fächern eines der folgenden Fächer gewählt werden: Informatik, Kunst, Musik, Philosophie, Psychologie, Sozialwissenschaften oder Sport. Evangelische und Katholische Religionslehre können nicht miteinander kombiniert werden. Anstelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst

treten (136 Leistungspunkte). Dabei kann im Bachelor das Fach Kulturanthropologie des Textilen studiert werden. Eines der Unterrichtsfächer kann mit dem Studium einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.

- (3) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 10

Lehramt an Berufskollegs

- (1) Die Leistungspunkte für ein Lehramt an Berufskollegs verteilen sich wie folgt:
- je 68 LP auf Fach 1 und 2, darin enthalten sind je 3 LP Diagnose und individuelle Förderung,
 - 30 LP auf Bildungswissenschaften, darin enthalten sind 10 LP für die Praxiselemente sowie 6 LP Diagnose und individuelle Förderung,
 - 6 LP auf Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte und
 - 8 LP auf die Bachelorarbeit.
- (2) Als Fach 1 oder 2 kann entweder eine berufliche Fachrichtung oder ein Unterrichtsfach gewählt werden. Als berufliche Fachrichtungen kommen in Betracht: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften. Als Unterrichtsfach sind folgende Fächer wählbar: Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport. Evangelische und Katholische Religionslehre können nicht miteinander kombiniert werden. Eines der Unterrichtsfächer oder beruflichen Fachrichtungen kann mit dem Studium einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sehen, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Sprache.
- (3) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 11

Lehramt für sonderpädagogische Förderung

- (1) Die Leistungspunkte für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung verteilen sich wie folgt:
- je 38 LP auf Fach 1 und 2, darin enthalten sind je 3 LP Diagnose und individuelle Förderung,
 - 34 LP auf die 1. sonderpädagogische Fachrichtung,
 - 36 LP auf die 2. sonderpädagogische Fachrichtung,
 - 20 LP auf Bildungswissenschaften, darin enthalten sind 10 LP für die Praxiselemente,
 - 6 LP auf Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
 - 8 LP auf die Bachelorarbeit.
- (2) Die nachfolgenden Unterrichtsfächer und Lernbereiche können als Fach 1 und 2 gewählt werden: Sprachliche Grundbildung, Mathematische Grundbildung, Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht), Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport, Technik

und Textilgestaltung. Als eines der beiden Fächer ist der Lernbereich Mathematische Grundbildung oder der Lernbereich Sprachliche Grundbildung oder das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik zu wählen.

- (3) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen oder der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache.
- (4) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 12

Praxiselemente

- (1) Das Bachelorstudium umfasst zwei schulpraktische Ausbildungselemente,
 1. ein mindestens einmonatiges Orientierungspraktikum und
 2. ein mindestens vierwöchiges schulisches oder außerschulisches Berufsfeldpraktikum.
- (2) Das Orientierungspraktikum soll im ersten Studienjahr absolviert werden. Ziel des Orientierungspraktikums ist eine erste kritisch analytische Auseinandersetzung mit der Schulpraxis sowie die Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium. Durch das Praktikum werden 5 Leistungspunkte erworben, davon entfallen 3 Leistungspunkte auf die Tätigkeit an einer Schule und 2 Leistungspunkte auf die Begleitung durch die Hochschule. Die universitäre Begleitung erfolgt für die Lehrämter an Grundschulen, an Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs durch die Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie, für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung durch die Fakultät Rehabilitationswissenschaften.
- (3) Das Berufsfeldpraktikum soll im zweiten Studienjahr absolviert werden. Ziel dieses Praktikums ist, den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes zu eröffnen. Im Lehramt für sonderpädagogische Förderung ist das Praktikum in einem Berufsfeld außerhalb der Schule zu absolvieren. Studierende in den übrigen Lehrämtern können das Berufsfeldpraktikum nach Maßgabe des jeweiligen Faches sowohl in einer Schule als auch im außerschulischen Bereich absolvieren. Die Praktikumsanmeldung, in der das Berufsfeldpraktikum absolviert werden soll, ist im außerschulischen Bereich von den Studierenden auf der Basis der Vorgaben der Praktikumsordnung selbst vorzuschlagen. Durch das Praktikum werden 5 Leistungspunkte erworben, davon entfallen 3 Leistungspunkte auf die praktische Tätigkeit und 2 Leistungspunkte auf die Begleitung durch die Hochschule. Die universitäre Begleitung erfolgt für die Lehrämter an Grundschulen, an Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs durch die jeweils zuständigen Fächer und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung durch die Fakultät Rehabilitationswissenschaften.
- (4) Studierende im Lehramt an Berufskollegs müssen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zusätzlich eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von 12 Monaten Dauer nachweisen. Davon sind mindestens 6 Monate einer fachpraktischen Tätigkeit bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen. Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.
- (5) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

§ 13**Prüfungen und Nachteilsausgleich**

- (1) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Die Modulprüfung ist die Regelform des Modulabschlusses. Der Modulabschluss kann alternativ auch durch mehrere Teilleistungen erfolgen. Die Prüfungen werden studienbegleitend insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen und fachpraktischen Prüfungen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können auf Grundlage der jeweiligen Fächerspezifischen Bestimmungen andere geeignete Formen festlegen. Prüfungen können in Form von Einzelleistungen oder Gruppenleistungen abgelegt werden sowie im Einvernehmen von Prüferin / Prüfer mit den Studierenden in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden. Form und Umfang der Prüfungen sowie die jeweils zugelassenen Hilfsmittel sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (2) Die Termine und Regularien zur Prüfungsanmeldung werden in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin von den jeweils verantwortlichen Prüfenden bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den Prüfungen muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.
- (3) Studierende im Lehramt an Grundschulen erklären zum Ende der vorlesungsfreien Zeit des ersten Fachsemesters, spätestens mit der Anmeldung zu einer ersten Prüfung im zweiten Fachsemester, welcher Lernbereich bzw. welches Unterrichtsfach vertieft studiert wird. Der gewählte Vertiefungsbereich für das Bachelorstudium im Lehramt an Grundschulen kann vor dem endgültigen Nichtbestehen zwei Mal gewechselt werden.
- (4) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 8 Wochen bekannt zu geben. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (5) Für Modulprüfungen ist für Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens 50 Minuten und maximal vier Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 30 und maximal 45 Minuten vorzusehen. Für Teilleistungen ist für Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens 50 Minuten und maximal zwei Stunden Dauer und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten vorzusehen. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend.
- (6) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (sog. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Klausurarbeiten, die im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden und von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen für Klausurarbeiten im Antwort-Wahl-Verfahren ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Bei einer ganz überwiegend im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistung sind von den Prüferinnen und Prüfern mindestens vierzehn Tage vor dem Beginn des Anmeldezeitraums die Bewertungskriterien bekanntzugeben.

- (7) Bei mündlichen Prüfungsleistungen sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer ggf. die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (8) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Das erfolgreiche Bestehen der Studienleistungen ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung. Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Umfang deutlich unterhalb der Anforderungen einer Prüfung. Soweit die Art der Studienleistung nicht in den Fächerspezifischen Bestimmungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden / dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote ein.
- (9) Für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen), in denen zum Erreichen der Lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist, kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Diese wird von der oder dem Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. Anwesenheitspflichtige Veranstaltungen sollen über die jeweiligen Dekanate der Fakultäten dokumentiert werden. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (10) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium) beteiligt. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners / der eingetragenen Lebenspartnerin oder einer / eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Die Fächerspezifischen Bestimmungen können darüber hinaus die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung vorsehen. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 180 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung von Praktika und für die Bachelorarbeit erworben wurden.
- (3) Ein Fach (Unterrichtsfach / Lernbereich / berufliche Fachrichtung / sonderpädagogische Fachrichtung) ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Pflichtmodul endgültig nicht be-

standen ist oder wenn in Wahlbereichen die erforderliche Mindestpunktzahl nicht mehr erreicht werden kann. Ist ein Fach endgültig nicht bestanden, so kann die / der Studierende darin ihr / sein Studium nicht fortsetzen. Der Wechsel in ein anderes Fach ist grundsätzlich möglich. Die Fächerspezifischen Bestimmungen können Einschränkungen für verwandte Fächer vorsehen.

- (4) Ein Lehramtsstudium ist endgültig nicht bestanden, wenn ein lehramtsspezifisches Pflichtmodul (Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte oder Profilmodul in Bildungswissenschaften) endgültig nicht bestanden ist. Der Wechsel in ein anderes Lehramt ist grundsätzlich möglich.
- (5) Der Bachelorstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Abschlussarbeit nach einmaliger Wiederholung endgültig nicht bestanden ist oder
 - b) nach endgültigem Nichtbestehen eines Moduls kein Fach- / Lehramtswechsel mehr möglich ist oder
 - c) im Bereich Bildungswissenschaften ein erziehungswissenschaftliches Kernmodul oder das Modul Diagnose und Förderung endgültig nicht bestanden wird.
- (6) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 15

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultäten Prüfungsausschüsse für die Fächer.
- (2) Ein Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden von dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der / des Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter werden von dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten Vertreterinnen / Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät bzw. den Fakultäten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben (z.B. Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen etc.) im Rahmen der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt

nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät bzw. die Fakultäten.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung bedienen.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Prüfungsausschüsse verantworten Prüfungen und Prüfungsverfahren für die Module der Fächer. Die jeweilige Zuständigkeit obliegt dem Fach, das die Modulprüfung anbietet.

§ 16

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom-, Magister-, Master- oder Bachelorprüfung oder ein erstes Staatsexamen im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelorarbeit (Thesis) eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen (§ 23 Abs. 2). Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 17

Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Leistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen an der TU Dortmund oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt,

Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der oder des Studierenden ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden, einer Beauftragten / einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin / einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.

- (3) Für die Anrechnung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss als Berufsfeldpraktikum oder als fachpraktische Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 4 anerkannt werden.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Leistungen, die nicht nach Abs. 2 bis 5 gleichwertig sind, jedoch im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Staat erbracht wurden, der das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.4.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auch dann angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen des Studiengangs festgestellt wird, zu dem die Anrechnung beantragt wird.
- (7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Praxisphasen angerechnet werden.
- (8) Bei der Anrechnung von Leistungen in gleichen oder verwandten Studiengängen werden nicht nur bestandene, sondern auch nicht bestandene Prüfungen berücksichtigt.
- (9) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 8 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit oder über nicht wesentliche Unterschiede sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (10) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (11) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Leistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Leistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 120 Leistungspunkte erworben werden.

§ 18**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten müssen sich aus dem ärztlichen Attest die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende / den Aufsichtsführenden festgestellt, kann diese / dieser die Kandidatin / den Kandidaten von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin / dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 22 Abs. 10 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung**§ 19****Zulassung zur Bachelorprüfung**

- (1) Mit der Immatrikulation in den Studiengang oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG gilt eine Studierende / ein Studierender als zu den Prüfungen des jeweiligen Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Zulassung ist gemäß Abs. 2 zu versagen.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Kandidatin oder der Kandidat die in den jeweiligen Fächerspezifischen Bestimmungen festgelegten besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung in dem gewählten Fach- oder Lehramtsstudium an der TU Dortmund oder eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 3. nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 20 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und den Praxisphasen, in denen insgesamt 180 Leistungspunkte zu erwerben sind. Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wurden. Die weitere Aufteilung ergibt sich aus den §§ 7 bis 11.

§ 21 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut		= eine hervorragende Leistung
2	= gut		= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend		= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend		= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.
- (3) Eine Klausur, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden wenn
- a. 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
 - b. die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.

- (4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 3 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

1 = *sehr gut*, falls sie bzw. er mindestens 75%

2 = *gut*, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%

3 = *befriedigend*, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%

4 = *ausreichend*, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25%

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (5) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden.
- (6) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Teilleistungen müssen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden sein.
- (7) Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnittswert über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Fachnote für die jeweiligen Lernbereiche, Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen, sonderpädagogischen Fachrichtungen und für die Bildungswissenschaft errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten des jeweiligen Faches, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (9) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten gemäß Absatz 8 einschließlich der Bildungswissenschaften, der Note des Moduls Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte und der Note der Bachelorarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Gesamtzahl der Leistungspunkte des jeweiligen Faches bzw. Moduls gewichtet werden. Bei der Bildung der Gesamtnote werden zwei Dezimalstellen ausgewiesen, Notenwerte mit der Dezimalstelle 5 werden abgerundet. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (10) Die Fachnoten werden zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

A =	in der Regel die besten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden;
B =	in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
C =	in der Regel die nächsten ca. 30% der erfolgreichen Studierenden;
D =	in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
E =	in der Regel die nächsten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden.

- (11) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 22

Bachelorarbeit (Thesis)

- (1) In den Fächerspezifischen Bestimmungen ist festzulegen, welche Leistungen vor Anmeldung der Bachelorarbeit erbracht werden müssen. Durch die Bachelorarbeit werden 8 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann je nach Lehramt entweder in einem Unterrichtsfach, in einem Lernbereich, in einer beruflichen Fachrichtung, einer sonderpädagogischen Fachrichtung oder in den Bildungswissenschaften angefertigt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuerin oder Betreuer und Kandidatin oder Kandidat auch in englischer Sprache erbracht werden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer und jeder / jedem Habilitierten des Faches, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden.
- (5) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Bachelorarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (6) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Auf Antrag der Betreuerin / des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Bachelorarbeit um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bear-

beitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.

- (8) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (9) Der Umfang der Bachelorarbeit ist in den Fächerspezifischen Bestimmungen zu regeln.
- (10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck des Prüfungsamtes zu verwenden und bei Abgabe der Bachelorarbeit unterschrieben beizufügen.

§ 23

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss – soweit in den Fächerspezifischen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist – schriftlich in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 21 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Bachelorarbeit gemäß § 21 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 3 Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 24

Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können vor Abschluss der letzten Prüfung in den Fächern, in denen sie eingeschrieben sind, in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungen ablegen.
- (2) Bei Festsetzung der Gesamtnote wird, soweit möglich, die Prüfung mit der besten Note berücksichtigt, es sei denn, die Kandidatin / der Kandidat beantragt eine andere Berücksichtigung. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen zusätzlichen Modulen werden im Übrigen auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

§ 25

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind aufzunehmen:
 - die Gesamtnote der Bachelorprüfung einschließlich des ECTS-Grades nach § 21 Abs. 10 sowie das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
 - die studierten Unterrichtsfächer, Lernbereiche, beruflichen Fachrichtungen bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich der jeweiligen Fachnoten,
 - der Bereich Bildungswissenschaften sowie das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte einschließlich der jeweiligen Fachnoten.
- (2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs. Es enthält zudem Informationen über die Hochschule und das Hochschulsystem. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Leistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Studienmodule mit den erworbenen Leistungspunkten und Leistungen und den Noten nach § 21 Abs. 1 enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden.
- (4) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterschrieben. Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.
- (5) Das Zeugnis, die Bescheinigungen und das Diploma Supplement werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 26

Bachelorurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet. § 25 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin / dem Dekan der Fakultät, in der die Bachelorarbeit angefertigt wurde, und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät, in der die Bachelorarbeit angefertigt wurde, vgl. § 26 Abs. 2.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Prüfungsleistung, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011 /2012 erstmalig in einen Lehramtsbachelorstudiengang der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 01.10.2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 27.06.2013.

Dortmund, den 18. Juli 2013

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anlage 1

Fächerkombinationen, in denen ein Bachelor of Science vergeben wird (zu § 4)

- (1) Fächerkombinationen im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, in denen der Bachelor of Science vergeben wird:

Fächer	Chemie	Informatik	Mathematik	Physik	Psychologie
Chemie		x	x	x	x
Mathematik	x	x		x	x
Physik	x	x	x		x

- (2) Fächerkombinationen im Lehramt an Berufskollegs, in denen der Bachelor of Science vergeben wird:

Fächer	Chemie	Elektrotechnik	Energietechnik	Fertigungstechnik	Maschinenbau- technik	Mathematik	Nachrichtentechnik	Physik	Psychologie	Wirtschafts- wissenschaft
Chemie		x			x	x		x	x	x
Elektrotechnik	x		x		x	x	x	x	x	x
Energietechnik		x								
Fertigungstechnik					x					
Maschinenbautechnik	x	x		x		x		x	x	x
Mathematik	x	x			x			x	x	x
Nachrichtentechnik		x								
Physik	x	x			x	x			x	x
Psychologie	x	x			x	x		x		x
Wirtschaftswissenschaft	x	x			x	x		x	x	